

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/11 BH

L 6 R 326/09 (Bayerisches LSG)
S 47 R 2846/07 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.1.2011 hat das Bayerische LSG den Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint. Hiernach könne der Kläger keine Rente ohne die zugrunde gelegten Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente nach Altersteilzeit (§ 237 Abs 3, § 77 Abs 2 Ziff 2a SGB VI iVm Anlage 19 zum SGB VI) beanspruchen. Er müsse auch die um 40 vH gekürzten Entgeltpunkte für anerkannte rumänische Zeiten hinnehmen (§ 22 Abs 4 FRG). Von der Neuregelung des Art 6 § 4c FANG könne er nicht profitieren, da die Übergangsregelung für die Zeit seines Rentenbeginns (ab Juni 2003) keinen Rentenzuschlag mehr vorsehe. Der Kläger könne auch keinen Anspruch auf höhere Altersrente aus der Feststellung des Versicherungsverlaufs vom 11.5.1988 bzw aus der vom selben Tag datierten unverbindlichen Rentenauskunft der Beklagten herleiten; mangels Verletzung einer Hinweis- und Beratungspflicht bestehe auch kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in



einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Denn die sich im Falle des Klägers stellenden Rechtsfragen sind bereits, insbesondere auch durch das BVerfG, geklärt.

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat die Frage, ob dem Kläger eine höhere Altersrente zusteht, im Einklang mit der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen.
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 121 Abs 2 ZPO).

